

Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Glatt. Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und Teilgebiet der Stadt Wallisellen

Betrifft: 8000 Zürich, 8304 Wallisellen

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurde vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraum an der Glatt im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Gebiet der Stadt Wallisellen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind keine Einwendungen zum Entwurf erhoben worden.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2023 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Glatt im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Gebiet der Stadt Wallisellen festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 6. Juli 2023 wird vom **20. Juli 2023 bis zum 18. August 2023** während 30 Tagen bei der Stadt Zürich (Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, 8001 Zürich) und bei der Stadt Wallisellen (Abteilung Tiefbau + Landschaft, Herzogenmühle 18, 8304 Wallisellen) öffentlich aufgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügungen der Baudirektion vom 6. Juli 2023 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18. August 2023

Kontaktstelle: Baurekursgericht

Wallisellen, 20. Juli 2023